Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2241

01. 09. 95

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluß des Obersten Rates des Europäischen Hochschulinstituts Nr. 8/93 vom 2. Dezember 1993 und zu dem Beschluß der Ständigen Kommission von Eurocontrol vom 28. Oktober 1994

A. Zielsetzung

Die oben genannten Beschlüsse beinhalten eine Ergänzung zu Artikel 37 der Gemeinsamen Vorschriften für das Lehrpersonal und das Verwaltungspersonal des Europäischen Hochschulinstituts und Artikel 11 und 12 Anhang IV des Verwaltungsstatuts des festangestellten Personals der Agentur Eurocontrol beziehungsweise Artikel 11 und 12 Anhang IV der Allgemeinen Beschäftigungsbedingungen für die Bediensteten der Eurocontrolzentrale Maastricht. Diese Bestimmungen regeln die Übertragung von Versorgungsanwartschaften

- zum einen bei dem Ausscheiden der Beamten aus dem Dienst dieser Organisationen, um in den Dienst einer Verwaltung, einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung oder eines Unternehmens einzutreten;
- zum anderen bei dem Ausscheiden aus dem Dienst einer Verwaltung, einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung oder einem Unternehmen, um in den Dienst der jeweiligen Organisation einzutreten.

Zur Vereinfachung der Übertragung von Versorgungsanwartschaften verweisen die Beschlüsse auf die Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und deren Mitgliedstaaten (für die Bundesrepublik Deutschland ist einschlägig das Abkommen vom 9. Oktober 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung des Artikels 11 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, ratifiziert mit Gesetz vom 11. Mai 1994, BGBl. 1994 II S. 622), die der Durchführung des mit den oben genannten Regelungen inhaltsgleichen Artikels 11 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften dienen, soweit es die Übertragung zwischen der EG und der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung betrifft.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll den Beschlüssen der jeweiligen Organisationen zugestimmt werden, die die entsprechende Anwendung der EG-Abkommen vorsehen, soweit diese die Übertragung vom Versorgungssystem der jeweiligen Organisationen auf die deutsche gesetzliche Rentenversicherung oder umgekehrt betreffen und somit der Regelungskompetenz des Bundes unterliegen. Damit sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das völkerrechtliche Inkrafttreten der Beschlüsse für die Bundesrepublik Deutschland geschaffen werden.

Gleichzeitig soll eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung geschaffen werden, um die Umsetzung entsprechender Fälle in Zukunft zu vereinfachen.

C. Alternativen

Es könnte mit den betroffenen Organisationen jeweils ein gesondertes Abkommen geschlossen werden. Der jetzt vorgeschlagene Weg ist aber effizienter und einfacher.

D. Kosten

Die Kosten für die Ausführung des Gesetzes sind von der Anzahl der Anträge auf Übertragung von Versorgungsanwartschaften abhängig. Da die Übertragung sowohl vom Versorgungssystem der jeweiligen Organisation auf die nationale gesetzliche Rentenversicherung und umgekehrt auf die Organisationen möglich ist, wird die Ausführung des Gesetzes für Bund, Länder und Gemeinden voraussichtlich kostenneutral sein.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (132) – 221 00 – Di 58/95

Bonn, den 1. September 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluß des Obersten Rates des Europäischen Hochschulinstituts Nr. 8/93 vom 2. Dezember 1993 und zu dem Beschluß der Ständigen Kommission von Eurocontrol vom 28. Oktober 1994 mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 687. Sitzung am 14. Juli 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf

Gesetz zu dem Beschluß des Obersten Rates des Europäischen Hochschulinstituts Nr. 8/93 vom 2. Dezember 1993 und zu dem Beschluß der Ständigen Kommission von Eurocontrol vom 28. Oktober 1994

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Den folgenden Beschlüssen wird zugestimmt:

1. dem in Florenz am 2. Dezember 1993 durch den Obersten Rat des Europäischen Hochschulinstituts gefaßten Beschluß Nr. 8/93, mit dem Artikel 37 der Gemeinsamen Vorschriften für das Lehrpersonal und das Verwaltungspersonal ergänzt wird,
2. dem in Brüssel am 28. Oktober 1994 durch die Ständige Kommission von Eurocontrol gefaßten Beschluß, mit dem Artikel 11 und 12 Anhang IV des Verwaltungsstatuts des festangestellten Personals der Agentur Eurocontrol bzw. Artikel 11 und 12 Anhang IV der Allgemeinen Beschäftigungsbedingungen für die Bediensteten der Eurocontrolzentrale Maastricht ergänzt werden.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, den beiden Organisationen die formelle Annahme der in den genannten Beschlüssen geregelten Verfahren mitzuteilen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beschlüsse und Bestimmungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates entsprechende Bestimmungen oder Vereinbarungen über die Übertragung von Versorgungsanwartschaften überstaatlicher und zwischenstaatlicher Organisationen innerstaatlich in Kraft zu setzen. Die Regelungen gemäß Satz 1 müssen nach Zielsetzung und Inhalt dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften für die Durchführung des Artikels 11 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (BGBl. 1994 II S. 622) entsprechen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Tage, an denen die in Artikel 1 genannten Beschlüsse für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Beschlüsse findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da die Annahme der in ihnen geregelten Verfahren sich auf Gegenstände der Gesetzgebung bezieht.

Das Zustimmungsgesetz erfordert die Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 74a Abs. 2 des Grundgesetzes, da die Beschlüsse auch Regelungen zur Versorgung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes enthalten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, nicht aber im Bundesdienst stehen.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift soll die Umsetzung zukünftiger vergleichbarer Regelungen von internationalen Organisationen in innerstaatliches Recht erleichtern, indem die Bundesregierung nach Artikel 80 des Grundgesetzes zum Erlaß entsprechender Rechtsverordnungen ermächtigt wird. Eine weitere Beteiligung des Bundesrates ist wegen des eng beschränkten Anwendungsbereichs der Verordnungsermächtigung entbehrlich.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Beschluß des Obersten Rates des Europäischen Hochschulinstituts Nr. 8/93 vom 2. Dezember 1993 nach seinem Artikel 2 und der Beschluß der Ständigen Kommission von Eurocontrol vom 28. Oktober 1994 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes voraussichtlich nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Da die Versicherungsträger daher nicht zusätzliche Kosten durch Beitragserhöhungen ausgleichen müssen, sind preisliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

Europäisches Hochschulinstitut

Beschluß Nr. 8/93
des Obersten Rates vom 2. Dezember 1993
zur Änderung des Artikels 37 der Gemeinsamen Vorschriften für das Lehrpersonal und das Verwaltungspersonal des Europäischen Hochschulinstituts

Der Oberste Rat –

gestützt auf das Übereinkommen über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts, insbesondere auf Artikel 6,

auf Vorschlag des Präsidenten des Instituts,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die zwischen den Mitgliedstaaten und den Europäischen Gemeinschaften geschlossenen Abkommen über die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen sollten dem Institut zugute kommen.

Es ist angebracht, die in den betreffenden Abkommen festgelegten Modalitäten und Verfahren entsprechend anzuwenden –

beschließt:

Artikel 1

Der Artikel 37 der Gemeinsamen Vorschriften für das Lehrpersonal und das Verwaltungspersonal des Europäischen Hochschulinstituts wird wie folgt geändert:

Es wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(4) Soweit keine Abkommen zwischen den Vertragsstaaten und dem Institut geschlossen sind, gelten die Durchführungsvorschriften entsprechend, die jeweils zwischen einem Mitgliedstaat und den Europäischen Gemeinschaften zur Durchführung von Artikel 11 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts der Europäischen Gemeinschaften vereinbart wurden."

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Genehmigung durch den Obersten Rat in Kraft.

Geschehen zu Florenz am 2. Dezember 1993.

Im Namen des Obersten Rates
Der Vorsitzende
C. A. Clark

Artikel 37

(1) Scheidet ein Bediensteter aus dem Dienst aus, um

- in den Dienst einer Verwaltung oder einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung zu treten, die mit dem Institut ein Abkommen hat,
- eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit auszuüben, für die er Ruhegehaltsansprüche in einem System geltend machen kann, dessen Verwaltungsorgane ein Abkommen mit dem Institut getroffen haben,

so ist er berechtigt, den versicherungsmathematischen Gegenwert seines beim Institut erworbenen Ruhegehaltsanspruchs auf die Pensionskasse zu übertragen, bei der der Bedienstete aufgrund seiner unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit Ruhegehaltsansprüche geltend machen kann.

(2) Ein Bediensteter, der

- nach Ausscheiden aus dem Dienst bei einer Verwaltung, einer einzelstaatlichen oder internationalen Einrichtung oder
- nach dem Ausüben einer unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit

in den Institutsdienst tritt, kann bei seiner Ernennung zum Bediensteten auf Lebenszeit entweder den versicherungsmathematischen Gegenwert oder den pauschalen Rückkaufwert der Ruhegehaltsansprüche, die er aufgrund der genannten Tätigkeit erworben hat, an das Institut zahlen lassen.

(3) Absatz 3 gilt auch für den Bediensteten, der nach seiner Abordnung gemäß Artikel 33a Absatz 1 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich des Statuts des Verwaltungspersonals wiederverwendet wird, sowie für den Bediensteten, der nach seinem Urlaub aus persönlichen Gründen gemäß Artikel 34 des Statuts des Verwaltungspersonals wiederverwendet wird.

(4) Soweit keine Abkommen zwischen den Vertragsstaaten und dem Institut geschlossen sind, gelten die Durchführungsvorschriften entsprechend, die jeweils zwischen einem Mitgliedstaat und den Europäischen Gemeinschaften zur Durchführung von Artikel 11 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts der Europäischen Gemeinschaften vereinbart wurden.

Eurocontrol

General Directorate
Direction générale

Betr.: Übertragung von Versorgungsansprüchen, Änderung zu den Bestimmungen des Personalstatuts und der Allgemeinen Beschäftigungsbedingungen

Am 28. Oktober 1994 stimmte die Ständige Kommission auf dem Korrespondenzweg (Az. GS. 2/CE 94/77 vom 10. August 1994) der Aufnahme einer neuen Bestimmung in Form von Artikel 12(a) in Anhang IV zum Personalstatut bzw. zu den A.B.B. zu:

„Für die Anwendung der Artikel 11 und 12 und die entsprechenden Abkommen, die zwischen der Organisation und den der nationalen Gesetzgebung unterstehenden Versorgungssystemen der einzelnen Mitgliedstaaten abgeschlossen werden müssen, gelten ab ihrem Inkrafttreten sinngemäß die Bestimmungen der diesbezüglichen Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem jeweiligen Mitgliedstaat der Gemeinschaften, der auch Mitgliedstaat Eurocontrols ist, sobald der betreffende Staat Eurocontrol über die formelle Annahme dieses Verfahrens unterrichtet hat."

Diese neue Bestimmung, die darauf abzielt, im Falle einiger Mitgliedstaaten die Verfahren zur Genehmigung solcher Übertragungen zu beschleunigen, trat am 1. September 1994 in Kraft.

E. Abel

Artikel 11

Scheidet ein Beamter aus dem Dienst aus, um in den Dienst einer Verwaltung oder einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung zu treten, die mit der Agentur ein Abkommen getroffen hat, so ist er berechtigt, den versicherungsmathematischen Gegenwert seines bei der Agentur erworbenen Ruhegehaltsanspruchs auf die Pensionskasse dieser Verwaltung oder Einrichtung übertragen zu lassen.

Artikel 12

Ein Beamter, der nach Ausscheiden aus dem Dienst bei einer Verwaltung, einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung oder einem Unternehmen in den Dienst der Agentur tritt, kann bei seiner Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit, sofern sein Statut oder sein vorheriger Vertrag es gestattet, folgende Beträge an die Agentur zahlen lassen:

- den versicherungsmathematischen Gegenwert seines bei seiner Verwaltung, seiner innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung oder seinem Unternehmen erworbenen Ruhegehaltsanspruchs oder
- den pauschalen Rückkaufwert, den ihm die Pensionskasse dieser Verwaltung oder dieser Einrichtung oder dieses Unternehmens zum Zeitpunkt seines Ausscheidens schuldet.

In diesem Falle bestimmt die Agentur unter Berücksichtigung der Besoldungsgruppe, in der er als Beamter auf Lebenszeit ernannt worden ist, die Anzahl der ruhegehaltsfähigen Dienstjahre, die sie ihm nach ihrer eigenen Regelung für die frühere Dienstzeit unter Zugrundelegung des versicherungsmathematischen Gegenwerts oder des pauschalen Rückkaufwerts anrechnet.

Diese Bestimmungen gelten auch für Beamte, die nach ihrem Urlaub aus persönlichen Gründen gemäß Artikel 40 des Statuts wiederverwendet werden.

Denkschrift

Die Beschlüsse der jeweiligen Organisationen betreffen die Durchführung der Regelungen, die den Beamten die Möglichkeit eröffnen, bei einem Wechsel in den Dienst einer Verwaltung, einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung beziehungsweise in eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit den versicherungsmathematischen Gegenwert ihres bei den Organisationen erworbenen Ruhegehaltsanspruchs auf die für die neue Tätigkeit zuständige Pensionskasse übertragen zu lassen.

Um die Übertragung der Versorgungsanwartschaften zu ermöglichen, verweisen die Beschlüsse auf das entsprechende Abkommen, das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften abgeschlossen wurde, und ermöglichen den Bediensteten auf diese Weise eine Übertragung ihrer Versorgungsanwartschaften auf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nach den gleichen Regelungen, wie sie für die EG-Beamten vereinbart wurden.

Weiterhin räumen die Vorschriften den Bediensteten bei Eintritt in den Dienst der jeweiligen Organisation die Befugnis ein, den versicherungsmathematischen Gegenwert oder den pauschalen Rückkaufwert der Ruhegehaltsansprüche, die sie aufgrund vorheriger Tätigkeiten bei einer Verwaltung, einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung oder als Selbständiger oder Unselbständiger erworben haben, an die Organisationen zahlen zu lassen.

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften, das gemäß den Beschlüssen entsprechend gelten soll, enthält Durchführungsbestimmungen für den Personenkreis, der vor dem Eintritt in den Dienst der jeweiligen Organisationen in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert war. Soweit Selbständige betroffen sind, für die diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist ein Abkommen zwischen den Organisationen und der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen erforderlich.

Hinsichtlich der Begründung zu den einzelnen Bestimmungen des Abkommens wird auf die Denkschrift zu dem Gesetz zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung des Artikels 11 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der EG verwiesen (Drucksache 12/4468 S. 10).

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel 2 Satz 1

In Artikel 2 Satz 1 ist das Wort „ohne“ durch das Wort „mit“ zu ersetzen.

Begründung

Der Erlaß der Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates, da künftige Übernahmen von Versorgungsanwartschaften auch die Interessen von Ländern und Gemeinden berühren können.

Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn 527372 9. 95
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333